

EIGNERSTRATEGIE

AHV-IV-FAK-ANSTALTEN

EIGNERSTRATEGIE DER REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

für die AHV-IV-FAK-Anstalten

30. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Grundlagen	4
2. Zweck der Eignerstrategie	5
3. Ziele der Regierung	6
3.1 Politische Ziele.....	6
3.2 Unternehmerische Ziele.....	7
3.3 Wirtschaftliche Ziele.....	8
3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele	8
4. Vorgaben der Regierung zur Umsetzung der Ziele.....	10
4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit.....	10
4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risikomanagement.....	11
4.3 Vorgaben zur Organisation	11
4.4 Vorgaben zur Kommunikation	12
4.5 Übrige Vorgaben der Regierung.....	12
4.6 Übertragene Aufgaben.....	13
5. Schlussbestimmungen	14
5.1 Änderungen und Ergänzungen.....	14
5.2 Inkrafttreten	14

1. GRUNDLAGEN

Die vorliegende Eignerstrategie wird von der Regierung gestützt auf Art. 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen vom 19. November 2009 (ÖUSG) nach Rücksprache mit der strategischen Führungsebene erlassen.

Zum Zwecke der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, der Invalidenversicherung, der Familienausgleichskasse sowie allen mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten sowie weiterer bestimmter Gesetze und Verordnungen im Bereich der Sozialversicherung bestehen die AHV-IV-FAK-Anstalten (Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Invalidenversicherung und Liechtensteinische Familienausgleichskasse). Es handelt sich hierbei um formell drei gesonderte, selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts, die per Gesetz in einer Personalunion verbunden sind und identische Organe haben.

Die Anstalten nehmen neben den ihnen aus den jeweiligen Gesetzen und Verordnungen erwachsenden Aufgaben auch andere gesetzlich übertragene Aufgaben zur Leistungsausrichtung wahr, so hinsichtlich Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Betreuungs- und Pflegegeld, Medizinische Massnahmen, Blindenbeihilfe und auch weitere gesetzlich übertragenen Aufgaben wie das Arbeitslosenversicherungs-Inkasso, die CO₂-Rückverteilung sowie die Anschlusskontrollen gemäss BPVG, UVG und KVG.

Die fachliche Steuerung des Aufgabenbereichs der AHV-IV-FAK-Anstalten erfolgt zum überwiegenden Teil über die sehr vielen, detaillierten gesetzlichen Bestimmungen, die den Anstalten bezüglich ihres Aufgabenbereichs kaum Unternehmensspielraum belassen und auch die Regierung als Eigner binden. Im Bereich

der Anlage des Vermögens sind die Handlungsoptionen für die AHV-IV-FAK-Anstalten durch Verordnungsregelungen eng abgesteckt. Handlungsspielraum besteht vor allem in organisatorischen und betrieblichen Belangen.

Die Wahrnehmung der Eignerinteressen ist von den regulatorischen Aufgaben institutionell getrennt.

Die Regierung hat die Oberaufsicht über die AHV-IV-FAK-Anstalten und legt in diesem Rahmen die Eignerstrategie fest. Insbesondere obliegen der Regierung gemäss Art. 22 AHVG:

- die Wahl des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- die Genehmigung der Statuten;
- die Festlegung der Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder;
- die Genehmigung des Verwaltungskostenvoranschlages, des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Verwaltungsrates;
- die Wahl der Revisionsstelle;
- Festlegung und Änderung der Eignerstrategie;
- die Wahrnehmung weiterer ihr zugewiesener Aufgaben.

2. ZWECK DER EIGNERSTRATEGIE

Die Eignerstrategie gibt klare Leitplanken zur Festlegung der Strategie der AHV-IV-FAK-Anstalten vor. Innerhalb dieser Leitplanken ist die Unternehmensstrategie der AHV-IV-FAK-Anstalten festzulegen.

Die Regierung verpflichtet sich, von den Vorgaben in der Eignerstrategie nur nach sorgfältiger Prüfung, bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten, abzuweichen.

Die Vorgaben der Eignerstrategie sind vom Verwaltungsrat und der Direktion bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu beachten. Abweichungen sind nur bei entsprechender Notwendigkeit und nach Rücksprache mit der Regierung möglich.

Von der vorliegenden Eignerstrategie darf nur in begründeten Fällen und bei entsprechender Notwendigkeit abgewichen werden. Wünscht der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten eine Abweichung, so ist die schriftliche Zustimmung der Regierung einzuholen.

3. ZIELE DER REGIERUNG

3.1 Politische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten zur Wahrung des sozialen Gleichgewichts beitragen, indem sie im Sinne eines ausgewogenen ineinandergreifenden Sozialsystems bei Gesetzes-, Verordnungs- bzw. Praxisänderungen im Rahmen ihrer Erfahrung Stellung beziehen und wenn immer möglich auf praktische und längerfristige Auswirkungen solcher (Rechts-) Änderungen hinweisen.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten bleiben in ihren Handlungen und Äusserungen politisch neutral.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten arbeiten aktiv an der nationalen und internationalen Vernetzung und Koordination in den verschiedenen Bereichen der Sozialversicherung sowie der Existenzsicherung der Bevölkerung mit.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten setzen sich im Rahmen all ihrer Aufgaben für alle Anspruchsgruppen gleich stark ein. Ihre Entscheidung, der Regierung Vorschläge zur Verordnungs- bzw. Gesetzesanpassung zu unterbreiten, beruhen auf sachlichen Kriterien.

Die Regierung als Oberaufsichtsbehörde erwartet, dass ihr zu Themen, die in den Zuständigkeitsbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten fallen oder aber diesen tangieren, Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung gestellt werden und sie frühzeitig auf wichtige Entwicklungen, derer sich die AHV-IV-FAK-Anstalten bewusst sind, aufmerksam gemacht wird. Dieses politische Ziel wird seitens der Regierung als umfassende Informationspflicht der AHV-IV-FAK-Anstalten in Bezug auf die genannten Zuständigkeiten verstanden.

3.2 Unternehmerische Ziele

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten ihren gesetzlichen Auftrag unter Einhaltung der definierten Rahmenbedingungen bestmöglich unter Abwägung von Kosten und Nutzen wahrnehmen.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Die Regierung anerkennt, dass die Organe der AHV-IV-FAK-Anstalten hoheitliche Funktionen ausüben und deshalb den Regeln der Amtshaftung unterstehen. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion ist eine angemessene Organhaftpflichtversicherung abzuschliessen, um die Unabhängigkeit der Funktionsausübung zu gewährleisten.

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten eine langfristige Informatikstrategie verfolgen, die den Kriterien der Wirtschaftlichkeit entspricht und den liechtensteinischen Verhältnissen angepasst ist. Dabei ist aufgrund der engen

Anlehnung des liechtensteinischen Sozialversicherungsrechts an dasjenige der Schweiz jedenfalls die bestehende Kooperation mit den zuständigen Stellen in der Schweiz solange weiterzuführen, als diese einer eigenständigen Lösung aus finanziellen Überlegungen vorzuziehen ist. Für jene IT-Bereiche, in welchen die AHV-IV-FAK-Anstalten keine Berührungspunkte zur Schweiz haben, gelten die in Satz 1 genannten Rahmenbedingungen analog.

3.3 Wirtschaftliche Ziele

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln kostenbewusst umgehen. Hierzu zählen auch eine konsequente Erhebung der Beiträge und eine sorgfältige und fristgerechte Auszahlung der Leistungen.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben den jeweiligen Stand der ihr zugehörigen Fonds und deren Entwicklungen zu beobachten und sicherzustellen, dass die Regierung regelmässig hierüber schriftlich informiert wird. Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind verpflichtet der Regierung zeitgerecht anzuzeigen, falls gesetzliche Grenzwerte im kommenden Jahr möglicherweise überschritten werden.

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten sich bei der Erarbeitung von Massnahmen, welche im Rahmen des gesetzlichen Interventionsmechanismus gemäss Art. 25bis AHVG notwendig werden, aktiv beteiligen.

3.4 Ethische, soziale und ökologische Ziele

Die Regierung erwartet, dass sich die AHV-IV-FAK-Anstalten bei der Unternehmensführung an den Nachhaltigkeitszielen der UNO (sog. SDG) orientieren und diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten umsetzen. Die für das Unternehmen massgeblichen Nachhaltigkeitsziele sind in der Unternehmensstrategie abzubilden. Die Auswirkungen der geschäftlichen Tätigkeiten sind in Bezug auf die Nachhal-

tigkeitsziele kontinuierlich zu analysieren und darzulegen. Über die Erreichung dieser Ziele ist im Rahmen des Jahresberichtes jährlich Auskunft zu geben.

Die Organe der AHV-IV-FAK-Anstalten haben bei der Festlegung und Umsetzung der Unternehmensstrategie die ethische und soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden, den Geschäftspartnern, den Kunden und Kundinnen sowie der Gesellschaft Liechtensteins wahrzunehmen. Dies betrifft insbesondere:

- Sicherstellung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- Förderung der Gesundheit sowie der physischen und psychischen Unversehrtheit der Mitarbeitenden;
- Sicherstellung der Arbeitssicherheit der Mitarbeitenden;
- Etablierung und Sicherung der Position als attraktiver, regionaler Arbeitgeber;
- kontinuierliche Förderung, Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- Förderung der Mitarbeitendenzufriedenheit.

Mit Bezug auf die Klimastrategie 2050 erwartet die Regierung die Festlegung von ambitionierten Klimazielen. Die Klimaneutralität (Scope 1, 2 und 3 gemäss GHG-Protocol bzw. Treibhausgasprotokoll) ist bis spätestens 2040 zu erreichen. Daher hat der Verwaltungsrat im Rahmen der Unternehmensstrategie entsprechende Massnahmen festzulegen. Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Förderung der Biodiversität zu unterstützen.

Die Regierung erwartet, dass die Vergabe von Aufträgen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (öffentliches Auftragswesen) soweit mög-

lich an die einheimische Wirtschaft erfolgt und an ökologische Kriterien geknüpft wird.

4. VORGABEN DER REGIERUNG ZUR UMSETZUNG DER ZIELE

Nachstehend werden einige Vorgaben der Regierung an die AHV-IV-FAK Anstalten zur Umsetzung der genannten Ziele aufgelistet, wobei es im Ermessensbereich der AHV-IV-FAK-Anstalten liegt, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Zielen nachzukommen. Auf jene Vorgaben, die sich bereits aus den Zielen ergeben, wird an dieser Stelle verwiesen.

4.1 Vorgaben zur Geschäftstätigkeit

Die Organe der AHV-IV-FAK-Anstalten stellen eine effektive, effiziente und kundenorientierte Durchführung des gesetzlichen Auftrages sicher.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind um die langfristige finanzielle Sicherung der Leistungen besorgt. Sie beurteilen auf Grund der gemachten Erfahrungen, welche Ausrichtung, welche Anpassung gesetzlicher bzw. administrativer Art für ein zukunftsgerichtetes Institut der Sozialen Sicherheit notwendig und zweckmässig sind und unterbreiten der Regierung gegebenenfalls entsprechende Vorschläge. Die AHV-IV-FAK-Anstalten beschränken sich hierbei nicht auf die im Anhang definierten Bereiche, in welchen die AHV-IV-FAK-Anstalten Leistungen für die Regierung erbringen, sondern unterbreiten der Regierung auch Vorschläge und arbeiten mit, sofern dies die Angelegenheit erfordert.

Die Regierung erwartet, dass die AHV-IV-FAK-Anstalten mit anderen Sozialversicherungen, Sozialhilfeträgern und Einrichtungen der Sozialen Sicherheit sowie mit weiteren Stellen, mit denen es Berührungspunkte gibt, regelmässigen Aus-

tausch pflegt und bei der gemeinsamen Gestaltung der Rahmenbedingungen mitwirken.

4.2 Vorgaben zu Finanzen und Risikomanagement

Die AHV-IV-FAK-Anstalten haben ein angemessenes und umfassendes Risikomanagement zu betreiben. Als Bestandteil des Risikomanagement ist ein internes Kontrollsystem (IKS) sowie Qualitäts-Management zu führen. Bezüglich Vermögensverwaltung geltend die gesetzlichen Bestimmungen, wonach das zuständige Organ der AHV-IV-FAK-Anstalten das Vermögen der Anstalten so anlegt, dass die Sicherheit und ein genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfes an flüssigen Mitteln gewährleistet ist (Art. 25 AHVG, Art. 23 IVG sowie Art. 21 FZG; AHV-Vermögensanlage-Verordnung).

Bei vertraglich einzugehenden Verpflichtungen, die von erheblicher Bedeutung sind, ist die Regierung vorgängig zu informieren.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten sind verpflichtet, ihre IT-Systeme und Informationen vor digitalen Angriffen durch die Implementierung angemessener Cyber-Sicherheitsstandards und entsprechender Sensibilisierung der Mitarbeitenden zu schützen.

4.3 Vorgaben zur Organisation

Die AHV-IV-FAK-Anstalten müssen über eine klare und auf Kontinuität angelegte Organisationsstruktur verfügen. Die Organisationsstruktur ist so zu wählen, dass die vom Gesetz vorgegebenen Tätigkeiten effizient, zeitnah und kundenorientiert wahrgenommen werden können.

Es ist sicherzustellen, dass jederzeit ausreichend Fachwissen zur Durchführung der gesetzlichen Aufgaben der AHV-IV-FAK-Anstalten vorhanden ist.

Die betriebliche Vorsorge der AHV-IV-FAK-Anstalten erfolgt durch Anschluss bei der Stiftung Personalvorsorge Liechtenstein (SPL). Die Leistungen der betrieblichen Vorsorge dürfen diejenigen für das Staatspersonal nicht übertreffen.

Bezüglich der Wahl und Abberufung der Direktorin bzw. des Direktors legt der Verwaltungsrat das Vorgehen, insbesondere die öffentliche Ausschreibung sowie den Auswahlprozess, in Absprache mit dem zuständigen Ministerium fest.

4.4 Vorgaben zur Kommunikation

Die AHV-IV-FAK-Anstalten gewährleisten eine transparente, aktuelle, sachliche und ihrer Tätigkeit verpflichtete Kommunikation.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten berücksichtigen bei ihrer Kommunikation nach aussen die Tatsache, dass sie Anstalten des öffentlichen Rechts sind, welche der Oberaufsicht der Regierung unterstehen. Die Kommunikation darf den Gesamtinteressen des Landes nicht zuwiderlaufen.

4.5 Übrige Vorgaben der Regierung

In den Bereichen, in welchen die AHV-IV-FAK-Anstalten die Regierung umfassend vertreten, ist in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit jeweils vorab die Zustimmung der Regierung einzuholen

Die AHV-IV-FAK-Anstalten sollen zudem die Beratung der Regierung in sozialen und sozialversicherungsrechtlichen Themen sicherstellen, soweit diese die von ihnen durchgeführten Rechtsbereiche betreffen und die AHV-IV-FAK-Anstalten aufgrund der Erfahrungen in ihren Bereichen Aussagen zu anderen sozialversicherungsrechtlichen Bereichen tätigen können, insbesondere im Hinblick auf die

Abänderung bestehender Leistungen in anderen Sozialversicherungszweigen oder der Schaffung von neuen Leistungen oder Versicherungen in ihren oder anderen Bereichen.

Der Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten hat die Umsetzung der Beteiligungsstrategie mindestens halbjährlich im Rahmen eines Beteiligungscontrollings sowie jährlich im Rahmen des Jahresberichtes darzulegen. Darin sind die wesentlichen Kennzahlen, die Umsetzung von strategischen Zielsetzungen sowie die Hauptrisiken aufzuführen.

Die AHV-IV-FAK-Anstalten orientieren das zuständige Regierungsmitglied regelmässig über wesentliche Entwicklungen und Vorkommnisse.

Die Protokolle des Verwaltungsrates der AHV-IV-FAK-Anstalten sind dem zuständigen Regierungsmitglied unaufgefordert zu übermitteln.

4.6 Übertragene Aufgaben

Das Land kann den AHV-IV-FAK-Anstalten bestimmte in ihren Zuständigkeitsbereich fallende Aufgaben übertragen. Eine derartige Übertragung erfolgt mittels Gesetz, mittels Vereinbarung oder mittels Regierungsbeschluss (analog Anhang). Die Definition der Aufgaben sowie deren allfällige Vergütung werden entsprechend geregelt.

In denjenigen Fällen, in welchen die Aufwendungen der übertragenen Aufgaben vom Land getragen werden, sorgen die AHV-IV-FAK-Anstalten für ein transparentes und nachvollziehbares System der Aufwanderfassung.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Änderungen und Ergänzungen

Die Eignerstrategie ist von der Regierung periodisch auf Vollständigkeit und Aktualität zu überprüfen.

Ist dem Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten eine Bestimmung der Eignerstrategie unklar oder hält er eine Vorgabe für nicht umsetzbar, so hat er der Regierung die entsprechende Änderung oder Ergänzung unaufgefordert vorzuschlagen.

5.2 Inkrafttreten

Die vorliegende Eignerstrategie wurde von der Regierung am 30. Januar 2024 mit Beschluss LNR 2024-37 BNR 2024/131 erlassen und dem Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten zur Kenntnisnahme und umgehenden Anwendung und Umsetzung übermittelt.

Vaduz, den 30. Januar 2024

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Manuel Frick
Regierungsrat

ANHANG

Seitens der AHV-IV-FAK-Anstalten werden die folgenden Leistungen für die Regierung erbracht:

- Mitwirkung bei der konzeptionellen Rechtsentwicklung in Bezug auf die von den AHV-IV-FAK-Anstalten durchgeführten Bereiche des nationalen Rechts (AHVG, IVG, FZG, ELG, BBHG);
- Redaktion von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen sowie die technische Erläuterung in Bezug auf die von den AHV-IV-FAK-Anstalten durchgeführten Bereiche des nationalen Rechts (AHVG, IVG, FZG, ELG, BBHG);
- Umfassende Vertretung der Regierung im Bereich der folgenden zwischenstaatlichen Instrumente bzw. Abkommen in Bezug auf die von den AHV-IV-FAK-Anstalten durchgeführten Bereiche des nationalen Rechts (AHVG, IVG, FZG, ELG, BBHG):
 - EWR-Abkommen (z.B. Vertretung Liechtensteins in der Verwaltungskommission zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit im Rahmen der Verordnung (EG) 883/2004;
 - EFTA-Übereinkommen (z.B. Vertretung Liechtensteins in o.e. EU-Kommission und entsprechender Arbeitsgruppe der EFTA);
 - Bilaterale Abkommen (Vertretung Liechtensteins nach einem im Einzelfall zu erteilenden Auftrag der Regierung);
 - Vierseitiges Übereinkommen zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz im Bereich der sozialen Sicherheit (Vertretung nach einem im Einzelfall zu erteilenden Auftrag der Regierung).